



Bundesministerium für
Europa, Integration und Äußeres
Völkerrechtsbüro
Minoritenplatz 8
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Vorab per E-Mail an
abtia@bmeia.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMEIA- AT.8.15.02/0040- I.A/2018	EU-GSt/Fe/Fu	Monika Feigl-Heihs	DW 12382	DW 412382	09.05.2018

Begutachtung: Bundesgesetz über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz – KonsG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gründe für die Ablehnung konsularischen Schutzes

Nach Auffassung der BAK erscheint es nicht nachvollziehbar, dass gemäß § 6 Abs 3 Zi 3 die Gewährung konsularischen Schutzes für DoppelstaatsbürgerInnen, die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen (zu welchem sie eine engere Beziehung als zu Österreich haben), abgelehnt werden kann. Nicht von ihren eigenen Mitgliedsländern vertretenen UnionsbürgerInnen ohne jeglichen Bezug zu Österreich wäre aber aufgrund der Konsularrichtlinie (KonsularRL) voller konsularischer Schutz zu gewähren.

Unseres Erachtens nach liegt hierin eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung von ÖsterreicherInnen gegenüber UnionsbürgerInnen.

Die konsequente Umsetzung dieser Bestimmung würde zu folgender Schiefelage führen: Ein/e ÖsterreicherIn mit Doppelstaatsbürgerschaft könnte sich auch dann nicht an die österreichischen Vertretungsbehörden wenden, wenn der Drittstaat, dessen Staatsangehörigkeit er/sie ebenfalls besitzt, keine konsularische Vertretung hat.

Hingegen müsste gegebenenfalls die Vertretungsbehörde eines anderen EU-Staates gemäß der KonsularRL ihm/ihr aufgrund seiner/ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft konsularischen Schutz gewähren, da er/sie ansonsten nicht vertreten wäre.

Eine solche Situation könnte durch Streichung des § 6 Abs 3 Zi 3 vermieden werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA